

ALLE NUTZER DER SPORTANLAGEN DER LAN- DESHAUPTSTADT ERFURT

Erfurter Sportbetrieb (ESB)
Verwaltungsdirektor
Friedrich-Ebert-Straße 60
99096 Erfurt

Stadtbahn: 3, 4
Haltestelle: Tschaikowski-
straße/ Roland-Matthes-
Schwimmhalle

Kontakt
Herr Cizek
Tel.: 0361 655-3001
Fax: 0361 655-3009

E-Mail:
marcus.cizek@erfurt.de

Bedingungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt im Kontext der Corona-Pandemie Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

27. Oktober 2021

auf Grundlage der angepassten Corona-Beschränkungen seitens des Freistaates Thüringen durch die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der Fassung vom 01.10.2021 sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 werden die Regelungen für die Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt durch die

5. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes

angepasst und die Nutzung ist unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gestattet.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen setzt weiterhin auf einen verantwortungsvollen Umgang der nutzenden Vereine mit den nach dem Corona-Frühwarnsystem jeweils in Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz, der lokalen Hospitalisierungszahl und der thüringenweiten Auslastung der Intensivbetten im notwendigen Maße bestehenden Beschränkungen zur Gewährleistung des primären Trainings- und Wettkampfbetriebes. Die Gesundheit der Erfurter Bevölkerung allgemein genießt grundsätzlich Vorrang vor den sportlichen Betätigungsmöglichkeiten der Mitglieder der Erfurter Sportvereine.

Das Infektionsschutzkonzept in der Fassung dieser Fortschreibung ist daher Voraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen.

Jeder Verein, aber auch jedes Mitglied des nutzenden Vereins selbst, erklärt mit dem Betreten der Anlage sein Einverständnis zur Einhaltung der folgenden Maßnahmen und haftet selbst für Verstöße hiergegen und gegen die zur Eindämmung des Corona-Virus erlassenen Verordnungen des Freistaates Thüringen.

Seite 1 von 16

I. Allgemeines

Grundlage der Nutzungen der Sportanlagen sind die zwischen dem Erfurter Sportbetrieb (ESB) und den nutzenden Vereinen geschlossenen Nutzungsvereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften im Sinne des § 3 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) in der Fassung vom 01. Oktober 2021 sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz des Personals und der anwesenden Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste vor Infektionen durch Tröpfchen und Aerosole sowie
- die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1, insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- eine Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs der Benutzer der Sportanlagen erfolgen.

Hierbei sind generell die mittlerweile **allgemein bekannten Corona-Regeln**

- Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- gute Belüftung insbesondere bei geschlossenen Räumen,
- aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung, zwingend zu gewährleisten.

Der § 4 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO enthält weitere, besondere Infektionsschutzregeln, von denen für die Nutzer der kommunalen Sportanlagen insbesondere die Unterbindung von Ansammlungen, Gruppenbildungen und Warteschlangen einschlägig ist und deren Einhaltung durch die Mitarbeiter des ESB wie auch die Verantwortlichen der Sportvereine ständig zu überprüfen sowie bei Zuwiderhandlungen hiergegen unverzüglich Hausverbote auszusprechen sind.

Die Verantwortlichen der Vereine, insbesondere Vorstände und verantwortliche Übungsleiter werden hierzu nochmals darauf hingewiesen, dass ihnen im Rahmen ihrer Nutzungen neben dem ESB das Hausrecht für die Sportanlage übertragen ist und bei Bedarf das Recht zur Durchsetzung ggf. unter Einbeziehung der Polizei besteht.

II. Infektionsschutzkonzept

Das Infektionsschutzkonzept des ESB im Sinne des § 5 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet für jegliche Nutzungen unter den Bedingungen der COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem ESB, gleichzeitig wird es dort vorgehalten und kann durch die zuständigen Behörden dort eingesehen werden. Wegen der Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle kommunalen Sportanlagen, sofern diese nicht von der Geltung

ausgenommen wurden, wird das Konzept gleichermaßen jedem nutzenden Verein übergeben sowie auf jeder Sportanlage zur Vorlage bei Kontrollen hinterlegt.

Die Mindestinhalte nach § 5 Abs. 3 der ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO werden wie folgt konkretisiert:

a) **Verantwortliche Person nach Abs. 2**

Die Rolle des Eigentümers obliegt dem Erfurter Sportbetrieb, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch die Werkleitung. Der Erfurter Sportbetrieb ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage dieses Infektionsschutzkonzeptes verantwortlich (**Verantwortliche Person**).

Gleichermaßen beauftragt der ESB die Vereine, vertreten durch deren Vorstände, die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen dieses Konzeptes während der Nutzungen zu übernehmen. Mit dieser Beauftragung gleichermaßen verbunden ist die Verpflichtung der für die jeweiligen Nutzungen verantwortlichen Übungsleiter, neben den Mitarbeitern des Erfurter Sportbetriebes, die tatsächliche Kontrolle auszuüben und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen sowie ggf. Hausverbote auszusprechen (**Beauftragte verantwortliche Personen**). Für die Nutzung der Sportanlagen im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist ein **vereinsspezifisches Infektionsschutzkonzept**, welches mindestens die Angaben gemäß Anlage 1 enthalten muss, notwendig. Dieses ist dem Erfurter Sportbetrieb zuzuleiten und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

b) **Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden**

aa) Sportplatzanlagen

Die Nutzungen in den Sportplatzanlagen erstrecken sich ausschließlich auf die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume und die nötigen Zuwegungen/Flure zu diesen. Die Toiletten sollten generell nur einzeln genutzt werden. Für Nutzung von Umkleieräumen und Duschen wird die Einhaltung des Mindestabstandes als Grundlage der Nutzung vorgeschrieben. Die Sportler sind daher angehalten, nur mit so vielen Personen die betreffenden Räume zu betreten, die eine ständige Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten (z. B. durch Nutzung in Etappen). Im Übrigen gelten die Regelungen nach diesem Konzept in Abhängigkeit der jeweiligen Warnstufe.

bb) Sporthallen (Sportfelder)

Die zur sportlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Sporthallenflächen erstrecken sich in der Regel auf:

Einfeldhalle:	15 m x 27 m
Zweifeldhalle:	22 m x 44 m
Dreifeldhalle:	27 m x 45 m

Im Übrigen erstreckt sich die Nutzung analog aa) auf die Zuwegungen zu den Spielfeldern sowie die für die unmittelbare Sportausübung notwendigen Räume nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen. Im Übrigen gelten die Regelungen nach diesem Konzept in Abhängigkeit der jeweiligen Warnstufe.

cc) sportlich genutzte Nebenhallen und Nebenräume von Sportanlagen zu aa) und bb)

Die Anforderungen der ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO i. V. m. der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) lassen sich mit einem allgemeinen Konzept nicht ohne Anpassungen auf die Spezifika jeder einzelnen Sportanlage sowie sportartenspezifische Besonderheiten übertragen. Für die Nutzung von Nebenräumen und Nebenhallen (z. B. Krafträume, Gymnastikräume und sonstige, nicht genormte sportlich genutzte

Räume) gilt daher, dass diese nur in dem Maße genutzt werden dürfen, wie der ESB dies anlagenspezifisch konkretisiert hat. Die Informationen über die Freigabe und Höchstnutzungszahl gemäß Anlage 2 sollen als Richtwerte dienen und sind im Einzelfall auf die beabsichtigte Art der Nutzung anzupassen.

dd) gedeckte Großsportanlagen (Eishalle, Leichtathletikhalle, Thüringenhalle) sowie Turnzentrum Mittelhäuser Straße

Für die gedeckten Großsportanlagen werden analog cc) gesonderte Festlegungen getroffen und das Infektionsschutzkonzept auf die jeweiligen individuellen Gegebenheiten dieser Sportanlagen angepasst.

c) Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Für sämtliche kommunale Sportanlagen gilt, dass ausreichend Flächen unter freiem Himmel zur Verfügung stehen, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung der Nutzung unter Wahrung des Abstandsgebotes in den öffentlichen Verkehrsraum für jede Sportgruppe gewährleisten zu können.

d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung

Mit Ausnahme der Großsportanlagen verfügen die gedeckten Sportanlagen in der Regel nicht über eine Ausstattung mit raumluftechnischen Anlagen. Für die Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung stehen daher nur die Möglichkeiten der Nutzung von Fenstern, Türen sowie RWA-Klappen zur Verfügung. Weitere Ausführungen unter e).

e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung

Wie unter d) bereits benannt, sind für die regelmäßige Be- und Entlüftung der genutzten Räume die Möglichkeiten der Querlüftung über Fenster und Türen zu nutzen. Sofern für einzelne Sportanlagen raumluftechnische Anlagen vorhanden sind, sind diese selbstverständlich für die Verbesserung der Luftqualität in geschlossenen Räumen zu verwenden.

Darüber hinaus werden durch die Beschränkung der Personenzahl jedem Nutzer eine Mindestfläche gem. Anlage 2 gewährleistet und insofern auch hinsichtlich des Luftverbrauchs ausreichende Volumina je Nutzer zur Verfügung gestellt.

Räume, insbesondere sportlich genutzte Nebenräume, in denen eine ausreichende Be- und Entlüftung nicht gewährleistet werden kann, sind von der Nutzung nach diesem Konzept ausgeschlossen.

f) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes

Der Mindestabstand von 1,50 m wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- den Nutzern die Aussetzung von Fahrgemeinschaften bzw. die Nutzung einer Mund-Nase-Bedeckung dringend angeraten ist,
- die Nutzer sich möglichst kurz an/auf der Sportanlage aufhalten und insofern Ansammlungen aufgrund mehrerer Sportgruppen insbesondere beim Trainingsgruppenwechsel vermieden werden sollen,
- Duschen und Umkleiden nur in dem Umfang genutzt werden sollen, der eine permanente Gewährleistung des Mindestabstandes ermöglicht,
- die Toilettennutzung möglichst auf Einzelnutzungen beschränkt sein soll,
- die Sportgruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für die Nutzung und der Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind,
- Übungs- und Wettkampfformen gewählt werden sollen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gewährleistet werden kann, und

- nur wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbands und nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO richtet, vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden darf.

g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Besucherverkehrs

Die Benutzung kommunaler Sportanlagen bedarf nach § 5 Sportanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt generell der Genehmigung. Folglich befinden sich auf der Sportanlage grundsätzlich nur Personen, die dem jeweiligen Nutzer zuzurechnen sind (Übungsleiter und Sportler). Es handelt sich hierbei nicht um sog. Jedermanns-Plätze, z. B. Bolzplätze, so dass jede Nutzung außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes (Betreten der Sportanlage durch Nicht-Sportvereinsangehörige zu den genehmigten Trainings- bzw. Wettkampfzeiten) ohnehin untersagt ist. Besondere Anforderungen zur Nutzung einer Sportanlage als Nichtangehörige eines Sportvereins (z. B. Eltern) sind im Punkt 8 der Nutzungsregeln des Konzeptes konkretisiert.

Des Weiteren ist die Nutzung der Sportanlagen für einen Wettkampfbetrieb mit Zuschauern gem. § 14 Abs. 1-2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO sowie § 25 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO unter Beachtung der jeweils gültigen Stufe (Basisstufe, Warnstufe 1 bis 3) erlaubt. Hierzu bedarf es einer Anzeige beim bzw. Erlaubnis vom Gesundheitsamt (vgl. Ziff. 8 der Nutzungsregeln des Konzeptes).

h) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben.

i) Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer

Für die Mitarbeiter des Erfurter Sportbetriebes gelten die Vorgaben des Basiskonzeptes für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Coronapandemie der Landeshauptstadt Erfurt sowie die hierzu durch die Werkleitung erlassenen spezifischen Maßnahmen für die Mitarbeiter auf/in Sportanlagen des ESB-Infektionsschutzkonzeptes (separates Konzept).

j) Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach § 5 Absatz 2

Die Maßnahmen zur Durchführung von Tests werden durch die Ausführungen unter Ziff. III näher beschrieben. Gemäß § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO entfällt diese Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses für geimpfte Personen und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder der Genesung ist zu führen.

III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 (Nutzungsbedingungen)

Der organisierte Sportbetrieb soll in Abhängigkeit des Corona-Frühwarnsystems weiterhin möglichst umfassend ermöglicht werden. Dabei soll auf das konkrete SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen abgestuft und lokal reagiert werden.

Die Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Warnstufe werden gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport festgelegt. Dies geschieht in Form einer Allgemeinverfügung.

Die Warnstufen werden i. V. m. der ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO durch die Sieben-Tage-Inzidenz, die lokale Hospitalisierungszahl und die thüringenweite Auslastung der Intensivbetten untermauert. Es gilt die vom Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz. Überschreitet die Landeshauptstadt Erfurt den entsprechenden Inzidenzwert und mindestens den Schutzwert oder den Belastungswert an drei aufeinanderfolgenden Tagen, tritt die jeweilige Warnstufe in Kraft. Unterschreiten mindestens zwei der drei Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen die jeweiligen Mindestwerte einer Warnstufe, tritt die nächstniedrigere Warnstufe in Kraft. Bei entsprechender Unterschreitung der Mindestwerte der Warnstufe 1 gilt wieder die Basisstufe. Eine übersichtliche Darstellung dazu ist der Anlage 3 zum Infektionsschutzkonzept zu entnehmen. Die aktuellen Fallzahlen werden unter <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem> veröffentlicht.

Die Nutzungsbedingungen des ESB definieren zunächst die Infektionsschutzanforderungen in der Basisstufe und gelten daher als weitestgehende Öffnung der Nutzungen der Kommunalen Sportanlagen unter Corona-Bedingungen.

BEI EINEM WECHSEL IN DIE WARNSTUFE 1 BZW. DER NACHFOLGENDEN WARNSTUFEN WERDEN DURCH DEN ERFURTER SPORTBETRIEB AUF BASIS DER VORGABEN DES THÜRINGER MINISTERIUMS FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT SOWIE DER ALLGEMEINVERFÜGUNGEN DER LANDESHAUPTSTADT ERFURT DEM INFEKTIONSGESCHEHEN ANGEPASSTE MAßNAHMEN ZUR NUTZUNG DER ERFURTER SPORTANLAGEN BEKANNTGEGEBEN. DIESE MITTEILUNGEN GELTEN ALS NACHTRÄGE ZU DIESEM INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT.

Die 5. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes des ESB gilt als allgemeingültige Regelung für den Sportbetrieb auf allen Sportanlagen in der Landeshauptstadt Erfurt. Sofern durch den Nutzer sportanlagen- und sportartenspezifisch eigene Infektionsschutzkonzepte beim Erfurter Sportbetrieb vorgelegt werden, sind Abweichungen von den Regelungen dieses Konzeptes einzelfallbezogen möglich.

1. Distanzregeln einhalten



Auf der Sportanlage gelten die gleichen Distanzregeln, wie sie generell gelten. Daher ist während des gesamten Aufenthaltes auf der Sportanlage, wo immer möglich und zumutbar, ein ausreichend großer Personenabstand zu gewährleisten (1,5 m, besser 2,0 m). Hierzu sollten die Übungs- und Wettkampfformen entsprechend angepasst werden.

In Abhängigkeit der sportlichen Übungen, z. B. bei schnellem Laufen, Rad oder Inline-Skates fahren, muss der Abstand ggf. noch größer gewählt werden, insbesondere beim "Windschatten"-Fahren.

2. Körperkontakte sollen unterbleiben



Die sportlichen Nutzungen sollen möglichst kontaktfrei durchgeführt werden, hierauf sollten die Übungs- und Wettkampfformen angepasst werden. Nur bei Sportarten, die nicht ohne direkten Körperkontakt betrieben werden können, darf von dem Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO abgewichen werden. Ausnahmen hiervon sind in Abhängigkeit der Warnstufen bzw. aufgrund negativer Testergebnisse, Impfnachweise, Genesungsnachweisen oder Bescheinigungen zur Teilnahme am verbindlichen Testregime möglich.

Sofern im Einzelfall Hilfestellungen durch die verantwortlichen Übungsleiter gegeben werden müssen, soll zumindest der Trainer hierbei mit Mund-Nase-Schutz arbeiten.

Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale sowie „Handshake“ ist zu verzichten.

3. Hygieneregeln einhalten



Beim Betreten der Sportanlage müssen die vorhandenen Möglichkeiten der Hand-Desinfektion durch alle Benutzer in Anspruch genommen werden. Der Erfurter Sportbetrieb stellt hierfür auf allen Sportanlagen entsprechende Spender zur Verfügung. Im Interesse aller Sportler haben diese jedoch auch nach der Benutzung auf der Sportanlage zu verbleiben.

Die Nutzer haben weiterhin sonstige Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, konsequent einzuhalten.

Vor der Nutzung von gemeinsam genutzten Sportgeräten ist jeder Sportler gehalten, die Kontaktflächen mit Desinfektionsmaterial zu behandeln. Hand-Kontaktflächen sind ebenfalls vor der Nutzung zu reinigen. Unmittelbare Körperkontakte mit Sportflächen (z. B. beim Liegen auf dem Boden) sind aus hygienischen Gründen durch die Unterlage einer persönlichen Matte, eines Handtuches oder einer anderen geeigneten Abdeckung auszuschließen.

Sitzgelegenheiten auf den Sportanlagen sollten jeweils immer nur von einer Person bzw. mit dem nötigen Mindestabstand genutzt werden (soweit es sich nicht um Angehörige des eigenen Hausstandes handelt) und sind – sofern transportabel - mit dem Mindestabstand zu positionieren. Bei unmittelbarem Hautkontakt des Sportlers mit der Sitzgelegenheit ist ein großes eigenes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

4. Gemeinschaftsräume nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen nutzbar



Die Nutzung von Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie sonstige nicht sportliche Nutzungen sind nur nach Maßgabe allgemein gültiger Regelungen möglich.

Das heißt, dass z. B. Vereinsversammlungen usw. nur unter Beachtung der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und gegebenenfalls geltender Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Erfurt zulässig sind.

Es gilt allerdings weiterhin das Abstandsgebot. Gemeinschaftsräume sollten daher mit maximal so vielen Personen genutzt werden, dass jeder Person 4 m² individuelle Bewegungsfläche zur Verfügung stehen. Bei Verringerung der Bewegungsfläche ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu verwenden.

Voraussetzung für die Genehmigung von nicht sportlichen Nutzungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist ein vom Nutzer für die Veranstaltung zu erstellendes Infektionsschutzkonzept gem. § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO und gegebenenfalls die Anzeige beim Gesundheitsamt bzw. die Genehmigung durch das Gesundheitsamt.

5. Mindestabstand in Umkleieräumen und Nassbereichen



Um mögliche unnötige Kontaktsituationen zu vermeiden, wird weiterhin allen Sportlern empfohlen, bereits in Sportkleidung die Sportanlage bei Beginn zu betreten und nach der Nutzung wieder zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege einschl. Duschen sollten durch die Sporttreibenden möglichst zu Hause vorgenommen werden.

6. Toiletten möglichst nur einzeln benutzen



Auch für die Toiletten gilt, dass diese während des Trainings bzw. der Wettkämpfe möglichst gar nicht genutzt werden sollten. Sollte die Nutzung der Toiletten dennoch unumgänglich sein, so sind Toilettenanlagen möglichst nur einzeln zu betreten sowie vor und nach der Benutzung die unter Ziff. 3 genannten Hygieneregeln zu beachten.

7. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen



Im Interesse der Wahrung von Abständen zu Sportkameraden und deren Angehörigen sollte die An- und Abfahrt von den Sportanlagen möglichst für jeden Sportler individuell erfolgen. Sollten Fahrgemeinschaften dennoch unumgänglich sein, sollten auf maximale Abstände und die Verwendung des Mund-Nase-Schutzes mindestens für die Beifahrer geachtet werden.

8. Besondere Regelungen zur Zuschauerbeteiligung bei sportlichen Nutzungen



Für Sportveranstaltungen/ Wettkämpfe mit Zuschauern gilt § 25 Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO i. V. m. § 14 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO.

Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten als öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne der ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO. Diese sind mindestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab Überschreiten einer bestimmten Personenzahl (Einzelheiten hierzu sind der VO sowie den zugehörigen Allgemeinverfügungen zu entnehmen) sind solche Veranstaltungen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Der Antrag ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Für die Zuschauerbeteiligung ist ein Infektionsschutzkonzept erforderlich.

Eine Dauererlaubnis für darauffolgende Sportveranstaltungen mit Zuschauern kann durch die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO (gleichartige Veranstaltungen und Widerrufsvorbehalt) erteilt werden. Für die weiteren Abstimmungen zur Durchführung ist alleinig der Veranstalter im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zuständig. Teilnehmende und Mitwirkende sind keine Zuschauer.

Als Alternative haben die Veranstalter die Möglichkeit, auf die Optionsmodelle nach § 11a ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO abzustellen, d.h. Anwendung der 2G oder 3G-Plus-Regel. In diesem Fall ist die Ausübung der Option mind. 5 Werktage vor der Veranstaltung oder vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für die Trainingsnutzungen gilt weiterhin der Grundsatz, dass sich außer den Sportlern und Übungsleitern keine weiteren Personen (z. B. Eltern) auf der Sportanlage aufhalten sollten. Werden vom Verein Eltern als Zuschauer zum Training zugelassen, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Vereins, Folgendes sicherzustellen:

- Kontaktdatenerfassung,
- Einhaltung der Mindestabstände im Zuschauerbereich
- sichere Trennung verschiedener Vereinsgruppen inklusive zugehöriger Eltern
- Eine zahlenmäßige Beschränkung auf ca. 1 Elternteil/Trainingsteilnehmer ist verhältnismäßig und sichert die Umsetzbarkeit.
- Bei mehr Besuchern sind die Regeln der Zuschauerveranstaltung anzuwenden.

Die Hygienekonzepte der Vereine sind auf diese Nutzungen entsprechend anzupassen. Eine Anwendung der Optionsmodelle kommt hierbei nur in Betracht, sofern nicht auch andere Trainingsgruppen sich in der Sportanlage aufhalten, die die Anforderungen an das Optionsmodell nicht erfüllen.

9. Trainingsgruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden



Eine Nutzung der Sportanlagen ist weiterhin nur zulässig, sofern die Größe der Trainingsgruppe ausreichend Platz für jeden Sportler gewährleistet und für den Übungsleiter insbesondere im Nachwuchssport die Durchsetzung der geltenden Regelungen überhaupt handhabbar ist. Aus diesem Grund wird generell die Verkleinerung der Trainingsgruppen empfohlen.

Die Verantwortlichen der Vereine/Nutzer von gedeckten Sportanlagen (insbesondere Sporthallen) sind dazu angehalten, die max. Trainingsgruppengrößen bzw. maximalen Anzahl gleichzeitiger Nutzer auf den Sportanlagen auf ein unbedingt notwendiges Maß zu begrenzen. Hierbei sollen die Angaben gem. Übersicht - Maximale Nutzeranzahlen je gedeckter Sportanlage (Anlage 2 zu diesem Konzept) als Richtwerte dienen. Abweichungen von diesen Richtwerten sind in Abhängigkeit der Nutzung, der Spezifik der jeweiligen Sportanlage sowie unter Beachtung der einschlägigen Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere bei Vorliegen geforderter Nachweise in der Warnphase nach § 46 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO über ein aktuelles negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder den Nachweis über eine Genesung, möglich.

Zur Vermeidung von Warteschlangen beim Betreten der Sportanlagen bzw. Wechsel der Trainingsgruppen ist weiterhin zu beachten, dass der Aufenthalt der Sportler auf der Sportanlage auf ein Minimum reduziert wird. Dazu sollten die Sportler möglichst erst unmittelbar vor Beginn des Trainings die Sportanlage betreten und unverzüglich nach der Benutzung wieder verlassen.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Trainingszeiten jeweils 5 Minuten später beim Beginn und 5 Minuten eher beim Ende der Trainingseinheit als im Nutzungsvertrag genannt (Puffer- bzw. Wechselzeit).

Darüber hinaus ist ausreichend Abstand zwischen verschiedenen Trainingsgruppen zu gewährleisten, um unmittelbare Kontakte zwischen diesen auszuschließen. Der Erfurter Sportbetrieb behält sich hierfür vor, die Trainingszeiten der Vereine bei Bedarf zu kürzen.

10. Krankheitssymptome



Bei Krankheitssymptomen ist das Betreten der Sportanlagen untersagt. Sportler sollten generell nicht mit Erkrankungen trainieren, daher gilt dies unter Corona-Bedingungen nicht minder.

11. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen



Für Sportler, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es steht grundsätzlich im Ermessen von Verein und Sportler, ob z. B. besondere Schutzmaßnahmen für das Training von Risikogruppen möglich und durchführbar sind. Im Zweifelsfall sollte hierzu medizinische Expertise eingeholt werden.

Der Erfurter Sportbetrieb als Betreiber der Anlagen kann keine besonderen Maßnahmen für Angehörige von Risikogruppen gewährleisten, die Verantwortung liegt hierbei allein beim Verein bzw. dem betroffenen Sportler.

12. Risiken in allen Bereichen minimieren



Der Umgang mit dem Sportanlagenbetrieb unter Corona-Bedingungen erfordert ein besonderes Miteinander vom ESB und den Sportvereinen unter Einbeziehung deren Sportler. Sofern Anpassungen dieses Konzeptes für erforderlich erachtet werden oder ggf. Vorschläge zur Verbesserung der Bedingungen gesehen werden, verpflichten sich die Parteien, sich hierzu unverzüglich auszutauschen.

13. Nachweis der teilnehmenden Personen und Meldepflicht



Zum Zweck der Ermittlung von Infektionsketten und Kontaktpersonen ist für jede Trainings- und Wettkampfeinheit sowie andere Zusammenkünfte mehrerer Personen in geschlossenen Räumen eine Kontaktnachverfolgung (Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit) zu gewährleisten.

Betroffene Personen sind über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. § 23 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO und darf ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken durchgeführt werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Personenbezogene Daten sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten und dürfen
5. ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig.

Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. In jedem Fall ist die Datenverarbeitung in analoger Form zu ermöglichen. Ohne Angabe der Kontaktdaten dürfen Gäste oder Besucher nicht die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen in Anspruch nehmen.

Wird der verantwortlichen Person bekannt, dass ein Sportler mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert ist, ist dieser Umstand umgehend gemäß § 23 Absatz 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren. Im Falle des Auftretens eines positiven Testergebnisses im Bereich der schulischen Nutzung gelten die besonderen Bestimmungen des § 6 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO i. V. m. § 44 Abs. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

Die Unterlagen verbleiben aus datenschutzrechtlichen Gründen allein beim Verein, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung obliegt einzig dem Sportverein.

14. Testpflicht

Mit dem Wechsel in eine Warnstufe gilt eine Testpflicht für alle am Sportangebot teilnehmende Personen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des TMBJS:

Warnstufe 1: in geschlossenen Räumen

Warnstufe 2: in geschlossenen Räumen sowie für Kontaktsportarten außerhalb und

Warnstufe 3: für alle Sportangebote in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel.

Der Vollzug und die Einhaltung der Testpflicht liegen in der Verantwortung der Vereine.

Gemäß § 10a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss im Fall der Durchführung eines Selbsttests dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort erfolgen. Im Rahmen des Freizeitsports, des organisierten Sportbetriebs und des Leistungs- und Profisports ist die Durchführung durch eine anwesende erwachsene Person zu bestätigen. Einem negativen Ergebnis eines entsprechenden Selbsttests gleichwertig ist das Testergebnis eines PCR-Tests oder einer Bescheinigung über ein negatives Antigenschnelltestergebnis durch eine melde- oder beehrungspflichtige Person, sofern diese nicht älter als 48 (PCR) bzw. 24 Stunden sind.

Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus. Es bestehen keine besonderen Formerfordernisse über diese Bescheinigung. Gültig sind daher die Testbescheinigung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wie auch die schuleigenen Bescheinigungen auf Kopfbogen der Schule. Die Nachweise dürfen eingesehen, aber in keinem Fall behalten und abgeheftet werden.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres bzw. Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

15. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen



Der Erfurter Sportbetrieb kann als Betreiber keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen für alle in der Landeshauptstadt Erfurt betriebenen Sportarten erlassen.

Gleichwohl haben bereits zahlreiche Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen definiert, um die Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Sportvereine sind daher verpflichtet, für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassene Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehend sind. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bestimmungen.

16. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen



Bei Verstößen gegen die vorgenannten Regeln durch einzelne Personen wird diesen die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Sportvereine, die Zuwiderhandlungen ihrer Mitglieder gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. die Verantwortlichen der Vereine die Hygienemaßnahmen nicht innerhalb ihrer Vereine durchsetzen bzw. diesen bewusst zuwider handeln.

17. Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme



Die Nutzung der Sportanlagen unter den derzeitigen Bedingungen ist eine Herausforderung für alle Beteiligten. Dennoch gilt, dass alle Sportvereine und Sportler Rücksicht und Nachsicht gegenüber anderen Vereinen und Sportlern zeigen müssen. Dies gilt insbesondere für Sportanlagen und Trainingszeiten, in denen unterschiedliche Vereine und Trainingsgruppen unterschiedliche Segmente einer Sportanlage nutzen. Wir bitten die betroffenen Vereine, sich hier untereinander abzustimmen.

Nur wenn die vorgenannten Bestimmungen auch von allen Nutzern gleichermaßen beachtet und im Interesse aller übrigen Nutzer auch und gerade die Nutzungszeiten strikt eingehalten

werden, kann der Sportbetrieb im Einklang mit dem notwendigen Infektionsschutz überhaupt stattfinden.

Die nunmehr geltende Verordnungslage entspricht zu großen Teilen einem normalen Trainingsbetrieb vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie. Es wäre insbesondere für die Nutzer unserer Sportanlagen ein erheblicher Nachteil, wenn die wiedergewonnene Freiheit im Trainings- und Wettkampfbetrieb durch unbedachtes und unvorsichtiges Handeln einzelner Nutzer wieder eingeschränkt werden müsste.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. J. Batschkus
Sportdirektor

i. V. A. Cizek
Cizek
Verwaltungsdirektor

Vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln nach § 5 der (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung der 4. Änderung vom 01. Oktober 2021 für die Nutzung kommunaler Erfurter Sportanlagen



Verein

Name

Anschrift

Der vorgenannte Verein, vertreten durch den Vorstand, benennt für seine Mitglieder im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Erfurter Sportanlagen folgende vereinsbezogene Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzregeln (vereinsbezogenes Infektionsschutzkonzept):

- Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Maßnahmen der 5. Fortschreibung des Infektionsschutzkonzeptes des Erfurter Sportbetriebes (ISK-ESB, abrufbar auf der Homepage des Erfurter Sportbetriebes) bei der Nutzung der Sportanlagen der Landeshauptstadt Erfurt sowie ggf. bestehende objektspezifische Sonderregeln (bei Bedarf vor Ort einsehbar) uneingeschränkt an.
- Weitergehende Festlegungen hinsichtlich Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzmaßnahmen bestehen seitens des Vereins nicht.
- Der Verein erklärt nach Maßgabe dieses vereinsbezogenen Konzeptes folgende, über die Bestimmungen des ISK-ESB hinausgehenden Maßnahmen im Sinne der §§ 3-5 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung vom 01. Oktober 2021 für sich und seine Mitglieder verbindlich (ggf. als Anlage beifügen):

- Der Verein beauftragt nach § 5 Abs. 2 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- in der Fassung vom 01. Oktober 2021 folgende Mitglieder (Übungsleiter/Betreuer) mit der Ausübung der tatsächlichen Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen nach diesem Infektionsschutzkonzept und überträgt ihnen jeweils einzeln zu diesem Zweck die Handlungsvollmacht, namens und im Auftrage des Vereins sämtliche erforderliche Maßnahmen (insbesondere die Durchsetzung des Hausrechts) rechtsverbindlich vornehmen zu können (Verantwortliche Personen)*:

*Es ist sicherzustellen, dass jeweils mind. eine der genannten Verantwortlichen Personen beim Trainingsbetrieb des Vereins zugegen ist.

Das "Vereinspezifische Infektionsschutzkonzept zur Nutzung der Erfurter Sportanlagen" ist dem dem Erfurter Sportbetrieb vorzulegen/zu übersenden und bei Benutzung durch die Verantwortliche/n Person/en des Vereins mitzuführen.

Erfurt,

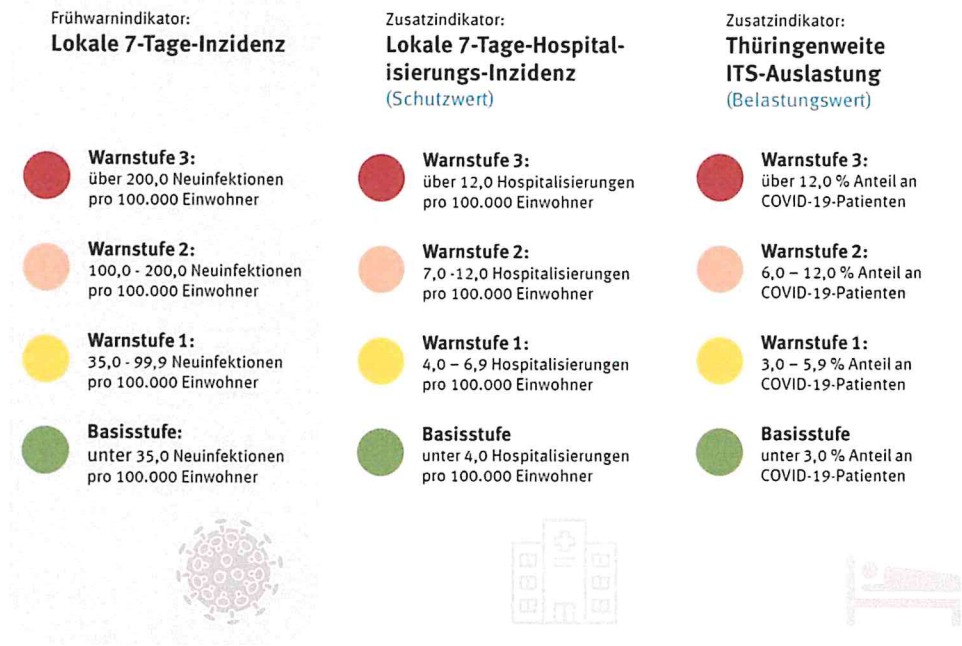
rechtsverbindliche Unterschrift/en
Vorstand nach § 26 BGB

(Stempel)



	Größe	maximale Personenanzahl	
		Basisstufe	Warnstufen
Schulsporthallen Grundschulen			
Grundschule 1 "Johannesschule"	256 m ²	32	12
Grundschule 3 "Am kleinen Herrenberg"	648 m ²	81	32
Grundschule 6 "Bechsteinschule"	290 m ²	36	14
Grundschule 7 "Moritzschule"	312 m ²	39	15
Grundschule 8 "Jacob und Wilhelm Grimm"	648 m ²	81	32
Grundschule 17 "Barfüßerschule"	97 m ²	12	4
Grundschule 20 "Gisperslebener Schule"	360 m ²	45	18
Grundschule 21 "Thomas Müntzer"	288 m ²	36	14
Grundschule 22 "Riethschule"	288 m ²	36	14
Grundschule 25 "Astrid Lindgren Schule"	648 m ²	81	32
Grundschule 29 "Puschkinschule"	648 m ²	81	32
Grundschule 30 "Am Steigerwald"	195 m ²	24	9
Grundschule 34 "Am Wlesenhügel"	648 m ²	81	32
Grundschule Vieselbach	171 m ²	21	8
Schulsporthallen Regelschulen			
Regelschule 1 "Thomas Mann"	648 m ²	81	32
Regelschule 5 "Otto Lilienthal"	1.082 m ²	135	32
Regelschule 7 "Ullrich von Hutten"	450 m ²	56	22
Regelschule 8 "Friedrich Ebert"	450 m ²	56	22
Regelschule 23 "An der Geraue"	616 m ²	77	32
Schulsporthallen Gemeinschaftsschulen			
Gemeinschaftsschule 1 "Friedrich Schiller"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 2 "Am Roten Berg"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 3 "Jenaplanschule Erfurt" ST Nettelbeckufer	275 m ²	34	13
Gemeinschaftsschule 4 "Am Großen Herrenberg"	648 m ²	81	32
Gemeinschaftsschule 5 "Am Urbach"	551 m ²	69	27
Gemeinschaftsschule 6 "Steigerblick"	450 m ²	56	22
Gemeinschaftsschule 7 Kerspleben	295 m ²	37	14
Gemeinschaftsschule 9 (ehemals Regelschule 3 "Kolpingschule")	648 m ²	81	32
Schulsporthallen Gymnasien / Gesamtschulen			
Gymnasium 3 "Johann Gutenberg"	681 m ²	85	32
Gymnasium 4 "Heinrich Hertz"	648 m ²	81	32
Gymnasium 5 "Heinrich Mann"	300 m ²	38	15
Gymnasium 6 "Königin Luise"	300 m ²	38	15
Integrierte Gesamtschule	648 m ²	81	32
Kooperative Gesamtschule	279 m ²	35	13
Schulsporthallen Förderzentren			
Förderzentrum 1 "Schule am Andreasried"	405 m ²	51	20
Förderzentrum 2 "Schule am Südpark" - Hören	139 m ²	17	6
Förderzentrum 5 "Emil Kannegießer" - Nord	1.008 m ²	126	32
Förderzentrum 8 "Schule am Zoopark"	288 m ²	36	14
Schulsporthallen Berufsbildende Schulen			
SBBS 1 - Schulteil Gispersleben	648 m ²	81	32
SBBS 1a - Bukarester Straße	1.008 m ²	126	32
SBBS 3 "Ludwig Erhard Schule"	240 m ²	30	12
SBBS 4 "Andreas Gordon"	385 m ²	48	19
SBBS 4a - Schulteil Müfflingstraße	558 m ²	70	27
SBBS 6 "Marie Elise Kayser"	269 m ²	34	13
SBBS 7 "Walter Gropius"	1.279 m ²	160	36
Sportanlagen Erfurter Sportbetrieb Sporthallen, Sportobjekte & Sporträume			
Sporthalle Marbach	405 m ²	51	19
Sporthalle Mittelhausen	200 m ²	25	9
Sporthalle Stotternheim	234 m ²	29	11
Sporthalle Töttelstädt	408 m ²	51	19
Sporthalle Am Flughafen	429 m ²	54	20
Sportobjekt Am Flughafen Boxsportraum	198 m ²	25	6
Sportobjekt Am Flughafen Kampfsportraum	46 m ²	6	3


Sportobjekt Johannesplatz Gymnastikraum	90 m ²	11	4
Sportobjekt Salomonsborn Gymnastikraum	120 m ²	15	4
Schützenhaus Stotternheim Schießstand OG	91 m ²	11	4
Schützenhaus Stotternheim Schießstand EG	105 m ²	13	4
Judohalle Stotternheim	150 m ²	19	7
Judohalle Wiesenhügel	600 m ²	75	18
Turnzentrum Thüringen	728 m ²	91	30
Thüringenhalle			
Sportfläche	2.040 m ²	255	50
Bühne	160 m ²	20	8
Boxen	300 m ²	38	12
Kraftraum	50 m ²	6	4
Klettern	180 m ²	23	5
Riethsporthalle			
Dreifelderhalle	1.422 m ²	178	42
Foyer	267 m ²	33	13
Gymnastikraum	120 m ²	15	6
Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Kegelbahn Vorraum		20	4
Kraftraum	120 m ²	15	6
Billardraum	129 m ²	16	6
Geräteturnraum	180 m ²	23	9
Reitsporthalle Waltersleben			
Reitsportanlage Waltersleben Reithalle	800 m ²	100	11
Reitsportanlage Waltersleben Tribüne	75 m ²	9	8
Kegelbahnen			
Hochheim Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Hochheim Kegelbahn Vorraum		10	2
Möbisburg Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Möbisburg Kegelbahn Vorraum		10	2
Stotternheim Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Stotternheim Kegelbahn Vorraum		10	2
Töttelstädt Kegelbahn	pro Bahn	5	1
Töttelstädt Kegelbahn Vorraum		10	2
Schachräume			
Gebäude Nettelbeckufer Großer Saal	100 m ²	25	10
Gebäude Nettelbeckufer Trainingsraum 1	19 m ²	3	2
Gebäude Nettelbeckufer Trainingsraum 2	19 m ²	3	2
Gebäude Wustrower-Weg Raum 1	48 m ²	12	10
Gebäude Wustrower-Weg Raum 2	23 m ²	6	5
Sporthalle Albert-Einstein-Straße	450 m ²	56	21
Sporthalle Bischleben	288 m ²	36	14
Sporthalle Sportgymnasium	1.215 m ²	152	36
Domsporthalle			
Halle 1	419 m ²	52	20
Halle 2	425 m ²	53	20
Gymnastikraum	147 m ²	18	7
Judoraum	83 m ²	10	4
Kraftraum	44 m ²	6	4


ERLÄUTERUNGEN




MAßNAHMEN

-  **Über die Infektionsschutz-Maßnahmen in den Warnstufen entscheiden die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Einen gemeinsamen Rahmen dafür gibt der Thüringer Eindämmungserlass.** (Im Schulbereich entscheiden das Bildungs- und das Gesundheitsministerium.)
-  **WARNSTUFE 3**

 - Beispiele für mögliche Maßnahmen laut Eindämmungserlass: Weitgehende Testpflichten und weitgehende Teilnehmerbeschränkungen bei Veranstaltungen
 - Testpflicht an Schulen
 -  **WARNSTUFE 2**

 - Beispiele für mögliche Maßnahmen laut Eindämmungserlass: Kontaktbeschränkungen in geschlossenen Räumen und Beschränkung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen
 - Erweitertes Testangebot an Schulen
 -  **WARNSTUFE 1**

 - 3G-Regel: Besuche in Einrichtungen wie Gaststätten, Hotels und Fitnessstudios nur für Geimpfte, Genese und Getestete
 - Testangebot an Schulen
 -  **BASISSTUFE**

 - Es gelten die Maßnahmen der Thüringer Corona-Schutzverordnung, wie die AHA-Regeln (Abstand halten, auf Hygiene achten, im Alltag Maske tragen)
 - Testpflicht an Schulen in den ersten beiden Wochen des neuen Schuljahrs